

Informationsvorsprung bei Sportwette

BGH, Beschluss v. 11.3.14 – 4 Str 479/13 (LG Bochum); NStZ 2014, 317

I. Sachverhalt

Der Angeklagte erhielt vor dem Spiel der österreichischen Bundesliga zwischen SV K. und SK R., welches am Abend des 23.9.2009 in K. stattfand, in dem von ihm betriebenen Cafe einen Tipp von unbekannter Seite. Spieler der Heimmannschaft SV K. hätten danach zugesagt, durch unsportliche Spielzurückhaltung auf eine Niederlage der eigenen Mannschaft hinzuwirken, mit mindestens zwei Toren Unterschied. Das LG konnte nicht feststellen, ob das Spiel tatsächlich manipuliert war. Der Angeklagte hielt den Tipp zwar nicht für sicher, eine Manipulation des Spiels aber für möglich. Bei einem Buchmacher wettete er dann auf den Sieg von SK R. Die Tatsache, dass er eine Manipulation der Begegnung für möglich hielt, verschwieg er den Mitarbeitern des Wettbüros. Das Spiel endete mit einem 0:1-Auswärtssieg für SK R., so dass der Angeklagte einen höheren Geldbetrag gewann.

Das LG hat den Angeklagten wegen versuchten Betrugs verurteilt. Dagegen legte der Angeklagte Revision ein.

II. Entscheidungsgründe

Nach Ansicht des BGH stehen der Verurteilung wegen versuchten Betrugs tatsächlich durchgreifende rechtliche Bedenken entgegen, eine Strafbarkeit diesbezüglich liegt nicht vor.

Das LG führte im Rahmen der rechtlichen Würdigung aus, dass zum eigenen Vorteil manipulierte Fußballspiele, zumindest bei Auszahlung von Wettgewinnen, den Betrugstatbestand zum Nachteil des Wettanbieters erfüllen. Das ist auch der Fall, wenn Insiderwissen über eine Manipulation Dritter ausgenutzt wird. Die Wetten des Angeklagten auf die vermeintlich manipulierte Begegnung zwischen SK R. und SV K. sind als - untauglicher - Betrugsversuch zu werten.

Dies trifft nach Ansicht des BGH nicht zu. Der Angeklagte hat sich nicht wegen versuchten Betrugs strafbar gemacht. Er hat nicht nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar angesetzt. Es mangelte am Vorsatz, die Mitarbeiter des Wettbüros zu täuschen.

Bereits wiederholt wurde durch den BGH entschieden, dass ein Wettteilnehmer einen Betrug begeht, wenn er bei Abschluss des Wettvertrages den Vertragsgegenstand zu seinen Gunsten beeinflusst und dies verschweigt. Einem solchen Vertragsangebot wohne die stillschweigende Erklärung inne, dass der Wettteilnehmer selbst die Geschäftsgrundlage der Wette nicht durch rechtswidrige Manipulation beeinflusst. Das Verschweigen der Manipulation stelle eine Täuschung durch schlüssiges Handeln dar. Das ergibt sich durch Bewertung des Geschäftstyps der Sportwette und der dabei typischen Risiko- und Pflichtenverteilung zwischen den Partnern. Die Sportwette stellt eine Unterform des wesentlich vom Zufall bestimmten Glücksspiels dar, Vertragsgegenstand ist das in der Zukunft liegende sportliche Ereignis, welches von den Wettteilnehmern nicht beeinflussbar ist. Auf diesen Vertragsgegenstand nimmt jede Partei bei Annahme und Abgabe des Wettscheins Bezug.

So ist der Fall hier jedoch nicht gelagert. Das LG konnte nicht feststellen, ob überhaupt eine Spielmanipulation vorlag. Jedenfalls hatte der Angeklagte an einer solchen etwaigen Manipulation auch nicht selbst mitgewirkt. Er hatte lediglich einen Tipp erhalten, von einer mit Sicherheit zutreffenden Information ging er dabei jedoch nicht aus. Es handelt sich somit lediglich um den Versuch der straflosen Ausnutzung eines (wirklichen oder vermeintlichen) Informationsvorsprungs. Es liegt kein Eingriff in das Wettergebnis, die Geschäftsgrundlage, vor. Das Ausnutzen eines solchen Informationsvorsprungs stellt vielmehr ein allgemeines und daher strafloses Geschäftsrisiko bei Wetten dar.

In einer neuen tatrichterlichen Hauptverhandlung sind keine weitergehenden Feststellungen zu erwarten, der Senat hat den Angeklagten daher aus Rechtsgründen freigesprochen (§354 I StPO).